

► RVG Online-Seminar

So erreichen Sie höhere Gebühren in Straf- und Bußgeldsachen

| Sie möchten Ihr Wissen zum Kosten- und Gebührenrecht ohne Reiseaufwand und -kosten auffrischen? Unsere RVG Online-Dialog-Seminare bieten die beste Gelegenheit hierzu. Gebührenrechts-Experte RA Norbert Schneider bespricht mit Ihnen am 28.10.14 Neues zu den zusätzlichen Gebühren (Nrn. 4141, 5115 VV RVG) nach dem 2. KostRMOG. Nach Anhebung der „Punktgrenze“ werden zudem die Gebühren in Bußgeldsachen angepasst. |

Norbert Schneider behandelt die aktuelle Rechtsprechung und Übergangsfälle und zeigt, wie Sie in Straf- und Bußgeldsachen erfolgreich abrechnen. Er gibt Praxishinweise, wie Sie eine höhere Rahmengebühr erzielen (§ 14 RVG). Nutzen Sie die Vorteile unserer Online-Seminare: Sie sehen und hören den Referenten live und können sich jederzeit akustisch oder via Text-Chat einklinken. Per Mausklick erhalten Sie problemlos alle Unterlagen.

WICHTIG | Die Teilnahmegebühren gelten pro Zugang. Laden Sie Ihre Mitarbeiter und Kollegen in Ihr Büro ein und sparen Sie mehrfach. Die weiteren Termine sowie nähere Informationen erhalten Sie unter seminare.iww.de oder bei unserer Seminarabteilung, Tel. 0211 616812-12.

► Allgemeines Versicherungsvertragsrecht

Rücktritt des Versicherers bei Anzeigepflichtverletzung des VN

| Verletzt der VN seine Anzeigepflichten, kann der VR nur vom Vertrag zurücktreten, wenn er den VN durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. So verlangt es § 19 Abs. 5 VVG. |

Dass die Hürden für den VR hoch sind, zeigt eine Entscheidung des OLG Stuttgart (17.4.14, 7 U 253/13, Abruf-Nr. 142047). Das OLG hat nämlich festgestellt, dass der VR diesen Anforderungen in folgendem Fall nicht gerecht wurde: Bei einem Risikolebensversicherungsvertrag mit BUZ-Versicherung wird eine inhaltlich zutreffende Belehrung für den VN nicht in unmittelbarer Nähe zu den gestellten Gesundheitsfragen drucktechnisch hervorgehoben wiedergegeben und dort auch nicht präzise und unübersehbar auf den Fundort der Belehrung hingewiesen. Eine solche Aufnahme der Belehrung in ein umfangreiches Bedingungswerk sei keine gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG. Vielmehr sei die Belehrung so zu platzieren, drucktechnisch zu gestalten und vom übrigen Text hervorzuheben, dass sie der VN nicht übersehen kann.

PRAXISHINWEIS | In Rücktritts- und Anfechtungsfällen sollte sich der Anwalt nie auf eine Auseinandersetzung auf materieller Ebene beschränken. Er sollte vielmehr immer auch die Formalien prüfen – wie hier die Wirksamkeit der Belehrung durch den VR.



SEMINAR
Seminar RVG
seminare.iww.de



IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 142047